

**Satzung über die Erhebung von  
Nutzungsgebühren für die Sondernutzungen an Kreisstraßen und  
die Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Lan-  
des Nordrhein-Westfalen und dem Telekommunikationsgesetz  
für den Kreis Unna (Gebührensatzung Sondernutzungen)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.2025 (Amtsblatt des Kreises Nr. 36/2025)

**I.    Gebührensatzung**

**§ 1    Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für Sondernutzungen an Kreisstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten des Kreises Unna als Straßenbaubehörde werden Verwaltungsgebühren erhoben.
- (3) Für die Zustimmungserklärung nach dem Telekommunikationsgesetz werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2    Gebührenpflichtige\*r | Gebührengläubige\*r**

- (1) Gebührenpflichtige\*r der Verwaltungsgebühren ist die\*der Antragstellende.
- (2) Gebührenpflichtige\*r der Sondernutzungsgebühr ist die\*der Erlaubnisnehmende oder ihr\*sein Rechtsnachfolger\*in, die\*der die Sondernutzung ausübt oder in ihrem\*seinem Interesse ausüben lässt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner\*innen.
- (4) Gebührengläubiger ist der Kreis Unna.

**§ 3    Gebührenbemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch, sowie die wirtschaftlichen Interessen der\*des Gebührenschuldnerin\*Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und im Laufe des Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben.

#### **§ 4 Gebühren bei Ablehnungen oder im Widerspruchsverfahren**

Für die Ablehnung von Anträgen oder für Widerspruchsbescheide werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des § 5 (2) und (3) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.

#### **§ 5 Auslagen**

- (1) Für Verwaltungsleistungen nach dieser Satzung sind besondere bare Auslagen, die bei Vornahme oder Vorbereitung einer Handlung entstehen, zu ersetzen.
- (2) Auch wenn Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit sind, sind die Auslagen zu erstatten.
- (3) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere die in § 5 Absatz 7 KAG NRW genannten.
- (4) Die §§ 2 und 9 gelten entsprechend.

#### **§ 6 Gebührenfreiheit**

Von Gebühren befreit sind

1. die Bundesrepublik und das Land Nordrhein-Westfalen,
2. die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die die Leistungen der Straßenbaubehörde nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

#### **§ 8 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Sondernutzungsgebühren entstehen
  - a. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b. bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Verwaltungsgebühren entstehen mit Eingang des Antrages.
- (3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den\*die Gebührenschuldner\*in fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Sondernutzungsgebühren werden die folgenden Sondernutzungsgebühren zum Ende des ersten Monats des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

#### **§ 9 Säumniszuschlag**

Für die Erhebung von Säumniszuschlägen gelten die Bestimmungen des § 240 der Abgabenordnung 1977 (BGBI. I S. 613) in der z. Z. gültigen Fassung.

## **§ 10 Erstattung**

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung widerrufen, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Sondernutzungsgebühren erstattet. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Beträge unter 25 Euro werden nicht erstattet.

## **§ 11 Ablösung**

Bei unbefristeten Sondernutzungen können jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren durch die Zahlung eines einmaligen Betrages in 20-facher Höhe des Jahresbeitrags abgelöst werden. Eine Erstattung nach § 10 entfällt, es sei denn die Erlaubnis wird widerrufen oder es liegt ein vom Gebührenschuldner nicht zu vertretender Härtefall vor.

## **§ 12 Übergangsbestimmungen für Sondernutzungen**

Soweit wiederkehrende Gebühren erlaubter Sondernutzungen von dem Sondernutzungsgebührentarif dieser Satzung abweichen, können sie angepasst werden.

Bei unbefugter Sondernutzung können Sondernutzungsgebühren ebenfalls auch rückwirkend erhoben werden.

## **§ 13 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

## II. Gebührentarif Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten

| Lfd. Nr.  | Gegenstand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Gebühr €          |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| <b>1.</b> | <b>Zufahrten und Zugänge</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                   |
| 1.1       | von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen                                                                                                                                                                                                                                                              | gebührenfrei      |
| 1.2       | von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken pro qm Straßenfläche jährlich                                                                                                                                                                                                        | 1,25              |
| 1.3       | von sonstigen <b>nicht gewerblich</b> genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben pro qm Straßenfläche jährlich                                                                                                                                                                             | 1,25              |
| 1.4       | von <b>gewerblich</b> genutzten Grundstücken, z. B. <i>Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen</i> pro qm Straßenfläche jährlich                                                                                                     | 3,25              |
| <b>2</b>  | <b>Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann</b>                                                                                                                                                                                                                                                     |                   |
| 2.1       | Leistungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme, sowie öffentlichen Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen, z.B. <i>private Be- und Entwässerungsleitung, Mediumleitung Biogas, private Fernwärme</i> |                   |
| 2.1.1     | bis zu 1 Jahr einmalig, von - bis                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 15,00 -<br>375,00 |
| 2.1.2     | länger dauernd jährlich, von - bis                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 75,00 -<br>375,00 |
| 2.2       | Schienenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen                                                                                                                                                                                                                                                                         | gebührenfrei      |
| 2.3       | Schienenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes                                                                                                                                                  |                   |
| 2.3.1     | höhengleich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                   |
| 2.3.1.1   | bis zu 1 Jahr einmalig, von - bis                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 15,00 -<br>750,00 |
| 2.3.1.2   | länger dauernd jährlich, von - bis                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 75,00 -<br>750,00 |
| 2.3.2     | höhenfrei                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                   |
| 2.3.2.1   | bis zu 1 Jahr einmalig, von - bis                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 15,00 -<br>375,00 |
| 2.3.2.2   | länger dauernd jährlich, von - bis                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 37,50 -<br>375,00 |
| 2.4       | Über- und Unterführungen privater Wege                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                   |
| 2.4.1     | bis zu 1 Jahr einmalig, von - bis                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 15,00 -<br>375,00 |
| 2.4.2     | länger dauernd jährlich, von - bis                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 37,50 -<br>375,00 |
| <b>3</b>  | <b>Längsverlegung, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann</b>                                                                                                                                                                                                                                                 |                   |
| 3.1       | Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch) mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser,                                                                                                                                                                   |                   |

|          |                                                                                                                                                                                                                       |                       |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
|          | sowie öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit Hausanschlüssen je angefangenen m jährlich                                                                                                                          | 1,25                  |
| 3.2      | Gleise                                                                                                                                                                                                                |                       |
| 3.2.1    | der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs                                                                                                                                                                          | gebührenfrei          |
| 3.2.2    | sonstige, je angefangene m jährlich                                                                                                                                                                                   | 6,25                  |
| 3.3      | Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. Masten                                                                                                                                                                        | gebührenfrei          |
| <b>4</b> | <b>Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann</b>                                                                                |                       |
| 4.1      | Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb                                                                                                                                                                  | gebührenfrei          |
| 4.2      | Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände, je qm in Anspruch genommener Verkaufsfläche                                                                                                                            |                       |
| 4.2.1    | bis zu 1 Jahr einmalig, von - bis                                                                                                                                                                                     | 15,00 -<br>150,00     |
| 4.2.2    | länger dauernd jährlich, von - bis                                                                                                                                                                                    | 37,50 -<br>150,00     |
| 4.3      | Automaten, jährlich von - bis                                                                                                                                                                                         | 15,00 -<br>375,00     |
| 4.4      | Verladestellen, jährlich von - bis                                                                                                                                                                                    | 37,50 -<br>375,00     |
| 4.5      | Vorübergehend Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkaufsfläche, wöchentlich von - bis mindestens | 1,25 - 10,00<br>15,00 |
| 4.6      | Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Pfosten und Masten                                                                                                                                              |                       |
| 4.6.1    | bis zu 1 Jahr einmalig, von - bis                                                                                                                                                                                     | 15,00 -<br>375,00     |
| 4.6.2    | länger dauernd jährlich, von - bis                                                                                                                                                                                    | 37,50 -<br>375,00     |
| <b>5</b> | <b>Verwaltungsgebühren</b>                                                                                                                                                                                            |                       |
|          | aufgeteilt in leichten, mäßigen, mittleren und hohen Arbeitsaufwand                                                                                                                                                   |                       |
| 5.1      | Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis                                                                                                                                                                         |                       |
| 5.1.1    | leicht: Zufahrt/Zugang ohne Veränderung von Bestandsgebäuden; Baustellenzufahrt punktuell; Lagerplatz / Verkehrsspiegel / Hinweisbeschilderung                                                                        | 120,00                |
| 5.1.2    | mäßig: Zufahrt/Zugang mit Veränderung von Bestandsgebäuden; Baustellenzufahrt in der Fläche (Windkraftanlagen)                                                                                                        | 180,00                |
| 5.2      | Für die Genehmigung baulicher Anlagen an Straßen                                                                                                                                                                      | 120,00                |
| 5.3      | Zustimmungen nach dem Telekommunikationsgesetz einmalig und Arbeiten an der Straße im Zusammenhang einer zugelassenen Straßenbenutzung                                                                                |                       |
| 5.3.1    | leicht: punktuell durchgeführtes Bauvorhaben; Querung; Kopfloch                                                                                                                                                       | 120,00                |
| 5.3.2    | mittel: Längsverlegung mit/ohne Querung bis zu einer Länge von 1.000 m                                                                                                                                                | 240,00                |
| 5.3.3    | hoch: Längsverlegung mit/ohne Querung über einer Länge von 1.000 m                                                                                                                                                    | 450,00                |